

(Pr.Z. 142 LA/76.) Abänderungsantrag der Abg. Dinhof, Hoffmann, Dr. Hirnschall und Schneider:

Im § 22 (Art. I Z. 14 des Entwurfs) erhalten die Absätze 7 und 8 des Entwurfs die Bezeichnung Abs. 8 beziehungsweise Abs. 9 und als nunmehriger Absatz 7 wird folgendes eingefügt:

„(7) Bei Anwendung der Steuersätze nach Absatz 4 ist der jeweils höhere Steuersatz nur insoweit anzuwenden, als die Steuerlast höchstens die Hälfte der Jahresbruttoeinnahmen beträgt, um welche die jeweilige Wertgrenze überschritten wurde.“

Im § 38 Abs. 1 (Art. I Z. 30 des Entwurfs) wird an Stelle des Wortes „Fünfzigfachen“ das Wort „Dreißigfachen“ eingefügt.